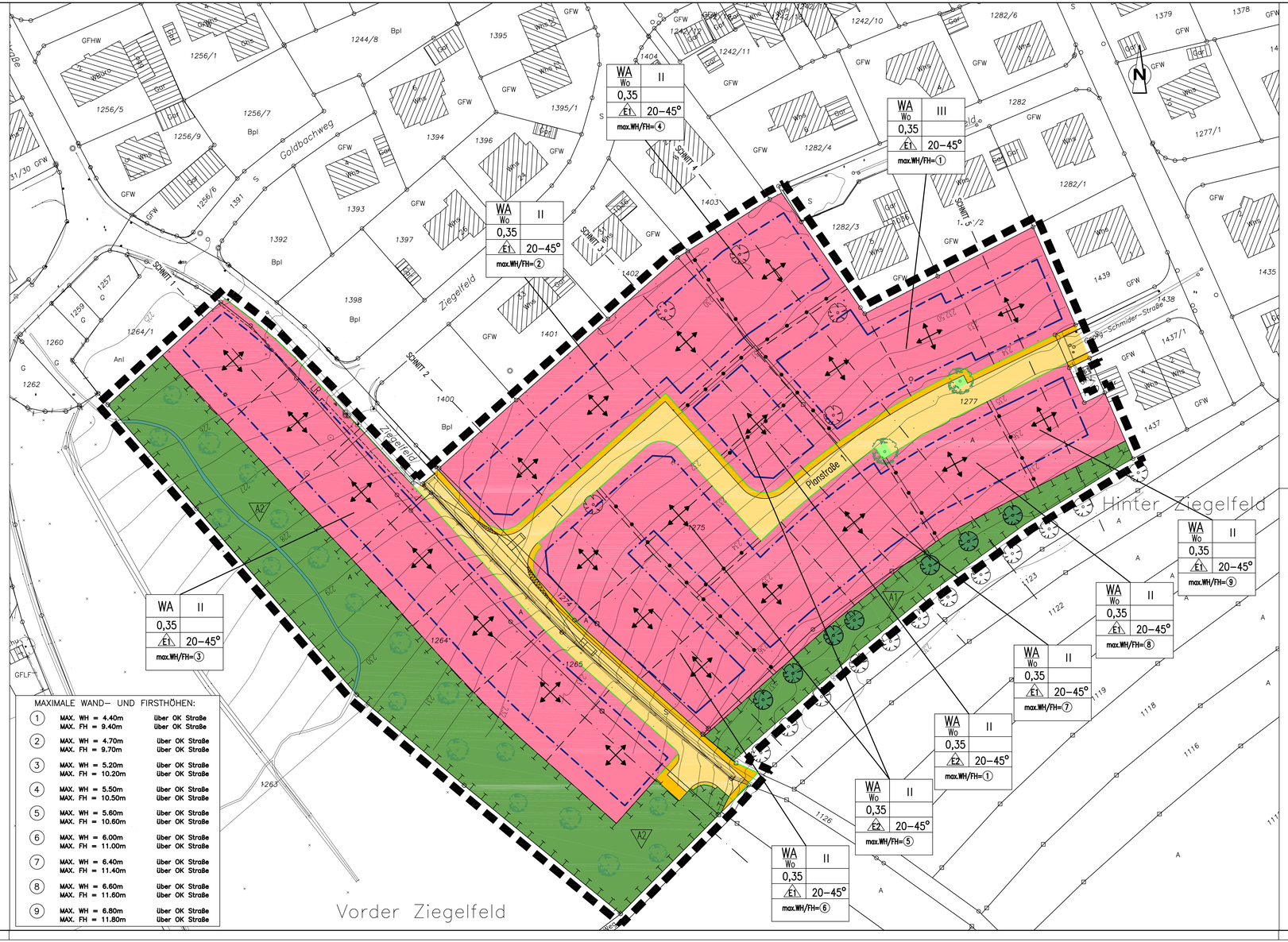

MAXIMALE WAND– UND FIRSTHÖHEN:

①	MAX. WH = 4.40m MAX. FH = 9.40m	über OK Straße über OK Straße
②	MAX. WH = 4.70m MAX. FH = 9.70m	über OK Straße über OK Straße
③	MAX. WH = 5.20m MAX. FH = 10.20m	über OK Straße über OK Straße
④	MAX. WH = 5.50m MAX. FH = 10.50m	über OK Straße über OK Straße
⑤	MAX. WH = 5.60m MAX. FH = 10.60m	über OK Straße über OK Straße
⑥	MAX. WH = 6.00m MAX. FH = 11.00m	über OK Straße über OK Straße
⑦	MAX. WH = 6.40m MAX. FH = 11.40m	über OK Straße über OK Straße
⑧	MAX. WH = 6.60m MAX. FH = 11.60m	über OK Straße über OK Straße
⑨	MAX. WH = 6.80m MAX. FH = 11.80m	über OK Straße über OK Straße

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WA / Wo — ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN:

- 0,35 — GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
- z. B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- WH — WANDHÖHE
- FH — FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

- E1 — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- E2 — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG, AUSNAHME: DOPPELHÄUSER
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDERICHTUNG (VERBINDLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GEHWEGE / LANDWIRTSCHFTL. WEG / NEBENFLÄCHEN
- VERKEHRSGRÜN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES:

- WASSERFLÄCHEN

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT / GEWÄSSERRANDSTREIFEN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN ENTSPRECHEND GRÜNORDNUNGSPLAN
- BESTEHENDE BÄUME ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN:

- MIT GEH–, FAHR– UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- BEI SCHMALEN FLÄCHEN
- LR — LEITUNGSRECHT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN/SCHUTZFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE	DACHNEIGUNG
MAXIMALE WAND– UND FIRSTHÖHE	

STADT ZELL AM HARMERSBACH

Anlage: 3
Fertigung:

Bebauungsplan "Ziegelfeld IV"

Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum BPL M. 1:500

Fassung vom 2007-04-23

PLANFERTIGER
weissenrieder GmbH
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg
Planerin: K.St.
Zeichnerin: M.S.

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN durch Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Gemeinderatssitzung am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des Verfahrens
ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellung erfolgte am .....

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung erfolgte am .....
Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am ..... und durch Auslegung in der Zeit vom .....

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... und Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

BILLIGUNG DES ENTWURFS UND BESCHLUSS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG durch den Gemeinderat in öffentlicher Gemeinderatssitzung am .....

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG des Planentwurfs einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom .....
mit Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen
ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am .....
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .....

BEHANDLUNG UND ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BESCHLUSS DER SATZUNG über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GemO durch den Gemeinderat in öffentlicher Gemeinderatssitzung am .....

AUSFERTIGUNG
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses zeichnerischen Teils, die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Zell am Harmersbach übereinstimmt.
Moll, Bürgermeister

GENEHMIGUNG des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 BauGB und § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde am .....

IN–KRAFT–TRETEN des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am .....

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist damit rechtsverbindlich

©WEISSENRIEDER GmbH 2007

107x50